



Anmerkungen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus zum Entwurf einer Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Mantelverordnung)

Aus Sicht des Bundesverbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e.V., BGL, ist eine rasche Umsetzung der Mantelverordnung wünschenswert, wenn auch nicht in der bisher diskutierten Form. Insbesondere als grüner Berufsstand ist es unser Interesse, einen nachhaltigen und umweltschonenden Umgang mit Böden und Baustoffen zu praktizieren.

Bedingt durch bürokratische Hürden und sich teilweise widersprechende Regelungen wird das Agieren im Sinne der Kreislaufwirtschaft für Unternehmen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus zunehmend schwieriger. Dies drückt sich beispielsweise in verstärkten Stoffstromverschiebungen hin zu mehr Entsorgung und dem Anstieg der Baukosten aus. Deponieraum wird knapper und mit den immer längeren Transportwegen entsteht ein regelrechter „Mülltourismus“. Weiter bewirkt diese Verschiebung und erschwerte Verwertung eine extrem starke Nachfrage nach natürlichen Mineralgemischen. Diese Entwicklungen führen regelmäßig zu Engpässen.

Schon mehrfach hat der BGL zu den verschiedenen Entwürfen der Mantelverordnung detailliert Stellung bezogen und stets praktikable Regelungen gefordert, die den umweltpolitischen Schutzziele gerecht werden und dabei vermeidbaren Kostensteigerungen entgegenwirken.

Dazu sind praxisingerechte Kleinmengenregelungen und Bagatellgrenzen für Abfallgemische, einfache Vorgaben für Probenahmen und angepasste Schadstoffgrenzwerte auf dem Niveau der Nachbarländer erforderlich, denn der bürokratische Aufwand hat ein Ausmaß erreicht, das für Kommunen, private Bauherren und die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus nicht mehr akzeptabel ist.

Dagegen befürchten wir mit der neuen Mantelverordnung jedoch, dass immer mehr Bodenaushub, unbelastetes organisches Material und Grünschnitt aus der Pflege von Gärten und Parkanlagen auf Deponien abgelagert wird. Die Verwertung und der Wiedereinbau von Bodenaushub werden immer schwieriger und teurer.

Die vorliegende Mantelverordnung vom November 2020 wird auch weiterhin dazu führen, dass geringfügig belasteter Boden nach dem Aushub nicht wieder eingebaut, sondern deponiert wird – bei ohnehin schon knappem Deponieraum. Als Folge des Entsorgungsnotstandes wird es zu immer weiteren Transportfahrten kommen. Bauen wird sich entgegen der Vereinbarung der Koalitionsfraktionen erheblich verzögern und verteuern.

Eine Länderöffnungsklausel, mit der die Verfüllung von Bodenmaterialien, die höhere Vorbelastungen aufweisen, im Einzelfall ermöglicht werden könnte, ist daher sinnvoll. So könnten massive Stoffstromverschiebungen hin zur Deponierung vermieden werden. Insbesondere der kürzlich fortgeschriebene bayerische Leitfaden für die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Verfüll-Leitfaden) hat sich in der Praxis bewährt und sollte auch in Zukunft seine Gültigkeit behalten.

Außerdem ist uns die Beibehaltung der Sonderregelung zur Freistellung von Tennenbelägen in Ziegelbauweisen wichtig, denn die Anlage, Sanierung und Pflege von Sportstätten hat in der globalen gesundheitlichen Situation einen hohen Stellenwert und sollte nicht durch bürokratische Hürden gefährdet werden.

Hinsichtlich der Verwendung von Recycling-Material wird ein Erhalt der Verwendbarkeit von RC-1 für den offenen Wegebau dringend empfohlen. Ein genereller Ausschluss von RC-Materialien im offenen Wegebau hätte insbesondere im Landschaftsbau weitreichende Konsequenzen.

Nach unserer Auffassung sind Vorgaben und Standards der im GaLaBau besonders relevanten und jüngst überarbeiteten Norm DIN 18915 besonders hilfreich, um Böden nachhaltig zu schützen. Vor diesem Hintergrund sollte die neue Bodenschutznorm auch als Standard in der Bundes-Bodenschutz-Verordnung konkret benannt werden.

Da auf den Baustellen des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus vielfach nur geringe Mengen an mineralischen Baustoffen anfallen, sind die umfangreichen Forderungen zur Aufbereitung und Wiederverwendung für unsere Betriebe weithin überzogen und in der Praxis

kaum umsetzbar. Die Übernahme bewährter Länderregelungen ist dagegen nicht vorgesehen, sollte aber noch aufgenommen werden. Zudem ist es nach unserer Auffassung wichtig, die Bauherren als Verursacher der Baumaßnahme in die Pflicht als Abfallerzeuger zu nehmen.

Auch wenn in der aktuellen Version der „Mantelverordnung“ entwicklungsfähige Prämissen enthalten sind, wie etwa der Verzicht auf Bodenanalysen unter bestimmten Bedingungen oder die Zwischenlagerung ohne Mengenbegrenzung, bestehen dennoch aus Sicht des GaLaBaus generelle Zweifel an der Praxistauglichkeit der Mantelverordnung.

Denn einerseits vermindern die Regelungen nicht die bestehenden Akzeptanzprobleme von mineralischen Ersatzbaustoffen, andererseits kommt es auch zu einem unnötigen Anstieg der Deponierung von Böden und mineralischen Ersatzbaustoffen mit der Folge, dass Deponieraum nicht mehr ausreicht und die Kosten für die anliefernden Betriebe und Bauherren ansteigen werden. Gerade vor dem Hintergrund knappen Wohnraums darf es bei der Entsorgung von Bauschutt und Bodenaushub nicht zu unverhältnismäßigen Kostensteigerungen kommen. Dies würde die erforderliche Bautätigkeit deutlich verteuern.

Die Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus bauen Grün- und Freianlagen aller Art. Mineralische Ersatzbaustoffe kommen beim Bau von Parkflächen, der Versiegelung oder Entsiegelung von Freiflächen, bei Außenanlagen von öffentlichen Gebäuden, Industrie und Gewerbe, Grünflächen im öffentlichen und privaten Wohnungs- und Siedlungsbau, im Wegebau bei öffentlichen und privaten Wegen sowie bei Waldwegen, beim Bau von Straßenrandbegrünungen, einschließlich Bankette und Lärmschutzwälle und -wände, Friedhöfen, Freizeit- und Sportplätzen sowie privaten Grünflächen wie Hausgärten, Teichanlagen, Dach- oder Fassadenbegrünungen zum Einsatz.

Stand: Februar 2021